

Preisregelung Echte Wärme ideal[®]

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Fernwärme der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) - Gültig ab 1. April 2023

Preisblatt Echte Wärme ideal [®]	Preis netto	Preis mit 7 % Umsatzsteuer
>> Jahresgrundpreis	61,82 €/kW	66,15 €/kW
>> Wärmeverbrauchspreis	15,53 ct/kWh	16,62 ct/kWh

Preisblatt Echte Wärme ideal [®] Kundenanlage	Preis netto	Preis mit 7 % Umsatzsteuer
>> Jahresgrundpreis	54,32 €/kW	58,12 €/KW
>> Wärmeverbrauchspreis	15,53 ct/kWh	16,62 ct/kWh

(CO₂) Bis zu 40 g CO₂/kWh; (PEF) Primärenergiefaktor 0,21

1. Wärmepreisregelung

1.1 Preiselemente

Preiselement DEW21-Anlage:

Ausgangspreis des Jahresgrundpreises für die bereitgestellte Heizleistung je kW
 Kürzel_Wert: GP⁰ = 55,00 EUR/kW/a (netto)

Preiselement DEW21-Anlage:

Ausgangspreis des Wärmeverbrauchspreises in ct/kWh
 Kürzel_Wert: VP⁰ = 13,35 ct/kWh (netto)

Preiselement Kundenanlage:

Ausgangspreis des Jahresgrundpreises für die bereitgestellte Heizleistung je kW
 Kürzel_Wert: GP⁰ = 49,10 EUR/kW/a (netto)

Preiselement Kundenanlage:

Ausgangspreis des Wärmeverbrauchspreises in ct/kWh
 Kürzel_Wert: VP⁰ = 13,35 ct/kWh (netto)

Die Ausgangspreise zum Vertragsabschluss GP⁰ und VP⁰ ergeben sich gemäß Wärmeliefervertrag Ziffer 3. Die Preise werden entsprechend der Ziffer 2.2 zu den in Ziffer 2.4 genannten Zeitpunkten angepasst.

1.2 Preisänderung

1.2.1 Der Jahresgrundpreis GP⁰ für die bereitgestellte Heizleistung für Echte Wärme ideal[®] gemäß Wärmeliefervertrag Ziffer 3.1 ist wie folgt gebildet:

- zu 80 % an den Investitionsgüterindex (I)
- zu 20 % an die Entgeltentwicklung (E)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Jahresgrundpreis GP errechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,8 \times I/I_0 + 0,2 \times E/E_0) \quad \text{in EUR/kW/a}$$

1.2.2 Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Wärmeverbrauchspreis (VP) in ct/kWh errechnet sich aus den vier Preisgliedern PG1, PG2, PG3 und PG4 (jeweils in ct/kWh) wie folgt:

$$VP = PG1 + PG2 + PG3 + PG4 \quad \text{in ct/kWh}$$

Darin bedeuten:

- PG1: Allgemeines Preisglied,
- PG2: Preisglied für Besonderheit Abwärme,
- PG3: Preisglied für CO₂-Zertifikate und
- PG4: Preisglied für die Gasumlagen.

$$PG1 = VP_0 \times [0,8 \times (0,3 + 0,2 \times L/L_0 + 0,15 \times HEL/HEL_0 + 0,35 \times EG/EG_0) + 0,2 \times M/M_0] \quad \text{in ct/kWh}$$

$$PG2 = 1,1144 \times EP/EP_0 + 0,3274 \times EP(\text{mit Preisobergrenze})/EP_0 \quad \text{in ct/kWh}$$

$$PG3 = 1,0511 \times (1 - GA) \times P_{CO_2}/P_{CO_2_0} \quad \text{in ct/kWh}$$

$$PG4 = 0,2226 \times (SU+BU) \quad \text{in ct/kWh}$$

In den Formeln für die vier Preisglieder bedeuten die Abkürzungen:

L = Lohn, HEL = leichtes Heizöl, EG = Erdgaspreisindex, M = Marktelement, EP = Erdgaspreis, EP (mit Preisobergrenze) = gedeckelter Erdgaspreis, GA = Gratisallokation (bzw. Anteil kostenloser CO₂-Zertifikate), P_{CO₂} = Börsenpreis für CO₂-Emissionen, SU = Gasspeicherumlage, BU = Bilanzierungsumlage, die in Ziffer 2.3 näher beschrieben werden.

Im Preisglied PG1 ist der Wärmeverbrauchspreis VP₀ gemäß Wärmeliefervertrag Ziffer 3.2 wie folgt gebunden:

- zu 80 % an ein Kostenelement, welches die Struktur und die Höhe der Wärmebeschaffungskosten von DEW21 der für Echte Wärme ideal[®] eingesetzten Energieträger widerspiegelt.

Das Kostenelement ist wie folgt gebunden:

- zu 30 % fixiert
- zu 20 % an die Entgeltentwicklung (L)
- zu 15 % an die Preisentwicklung von leichtem Heizöl (HEL)
- zu 35 % an den Index der Gaspreisentwicklung (EG)
- zu 20 % an das Marktelement (M)

1.3 Kostenelemente / Index

1.3.1 Als Investitionsgüterindex (I) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des Investitionsgüterindexwertes. Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (GENESIS-Online Datenbank). Titel: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen) Code: 61241-0004; Merkmal: GP09N2; Inhalt: GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte; Ausprägung: GP-X002 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten), Basis 2015 = 100, Internetveröffentlichung: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, I₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2018 von 103,367 Punkten.

1.3.2 Als Wert für die Entgeltentwicklung (E) gilt das zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Entgelt der Tarifgruppe 8, Entgeltstufe 1 im Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Veröffentlichung von: Entgelttabelle zum Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils gültigen Fassung, Titel: Entgelttabelle nach § 6 Abs. 1 TV-V, Internetveröffentlichung: www.vka.de/site/home/vka/tarifvertraege__texte/tv-v/, E₀ = Ausgangsbasis ist der Wert gültig ab 01.03.2018 von 3.301,16 EUR/Monat.

1.3.3 Als Wert für den Entgeltentwicklung (L) gilt das zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Entgelt der Tarifgruppe 8, Entgeltstufe 1 im Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Veröffentlichung von: Entgelttabelle zum Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils gültigen Fassung, Titel: Entgelttabelle nach § 6 Abs. 1 TV-V, Internetveröffentlichung: www.vka.de/site/home/vka/tarifvertraege__texte/tv-v/, L₀ = Ausgangsbasis ist der Wert gültig ab 01.04.2022 von 3.555,76 EUR/Monat.

1.3.4 Als Preisentwicklung für leichtes Heizöl (HEL) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des Index für leichtes Heizöl. Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden Name der Publikation: Fachserie 17 Reihe 2, Titel: Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise). Dort in der Rubrik: Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise für gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2015 = 100, Lfd.-Nr. 180, Internetveröffent-

lichung: www.destatis.de (Suchbegriff: Fachserie 17 Reihe 2), HEL₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2022 von 237,92 Punkten.

1.3.5 Als Index der Gaspreisentwicklung (EG) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer. Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden Name der Publikation: Fachserie 17 Reihe 2, Titel: Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise). Dort in der Rubrik: Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2015 = 100, Lfd.-Nr. 640, Internetveröffentlichung: www.destatis.de (Suchbegriff: Fachserie 17 Reihe 2), EG₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2022 von 294,87 Punkten.

1.3.6 Als Index der Marktpreisentwicklung (M) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des Index für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser. Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden Name der Publikation: Fachserie 17 Reihe 2, Titel: Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise). Dort in der Rubrik: Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2015 = 100, Lfd.-Nr. 642, Internetveröffentlichung: www.destatis.de (Suchbegriff: Fachserie 17 Reihe 2), M₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2022 von 143,58 Punkten.

1.3.7 Als Wert für den Erdgaspreis (EP) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) der EEX Preisreferenz für Erdgas EGIX umgerechnet in ct/kWh. Veröffentlichung von: European Energy Exchange AG, Name der Publikation: EEX Preisreferenz für Erdgas EGIX (Deutschland), Internetveröffentlichung: www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/indizes, dort unter EEX Preisreferenz für Erdgas EGIX. EP₀ = Ausgangsbasis ist der Wert aus Februar 2023 von 65,319 EUR/MWh = 6,5319 ct/kWh. Zum 1.4.2023 gilt für den Erdgaspreis (EP) einmalig der Wert aus Februar 2023 von 6,5319 ct/kWh.

1.3.8 Als Wert für den gedeckelten Erdgaspreis (EP (mit Preisobergrenze)) gilt der Erdgaspreis EP (siehe vorherige Ziffer), wenn der Erdgaspreis EP kleiner ist als 4,5 ct/kWh. Ist der Wert für den Erdgaspreis EP größer als 4,5 ct/kWh, gilt für EP (mit Preisobergrenze) ein Wert von 4,5 ct/kWh als maximaler Wert (= gedeckelter Erdgaspreis).

1.3.9 Als Gratisallokation (bzw. Anteil kostenloser CO₂-Zertifikate) (GA) gilt der aktuell gültige Wert für den Anteil an gratis zu beziehenden CO₂-Emissionszertifikaten nach dem TEHG für DEW21. GA beträgt zum 1. Januar 2023 30 %.

1.3.10 Als Wert für den Börsenpreis für Emissionszertifikate (P_{CO₂}) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Mittelwert (gemäß Ziffer 2.4) des EEX-Abrechnungspreises für das Marktgebiet ECaribx in €/t. Veröffentlichung von: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Name der Publikation: EEX-Preise CO₂-Zertifikate, Internetveröffentlichung: www.fernwaerme-info.com/service/boersendaten, dort unter EEX-Preise CO₂-Zertifikate. P_{CO₂}₀ = Ausgangsbasis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2022 von 78,12 EUR/t_{CO₂}.

1.3.11 Als Wert für die Gasspeicherumlage (SU) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Wert der Gasspeicherumlage, umgerechnet in ct/kWh. Veröffentlichung von: Trading Hub Europe GmbH (THE), Internetveröffentlichung: www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen. Der Wert für SU ab 01.01.2023 beträgt 0,59 EUR/MWh = 0,059 ct/kWh.

1.3.12 Als Wert für die Bilanzierungsumlage (BU) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Wert der RLM-Bilanzierungsumlage, umgerechnet in ct/kWh. Veröffentlichung von: Trading Hub Europe GmbH (THE), Internetveröffentlichung: www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen. Der Wert für BU ab 1.10.2022 beträgt 3,9 EUR/MWh = 0,39 ct/kWh.

1.3.13 Sollten die der jeweiligen Preisänderungsformel zugrunde liegenden Daten nicht mehr veröffentlicht oder Indexreihen umbasiert werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Daten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Daten. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

1.4 Anpassungstermine, Anpassungsfaktoren

1.4.1 Preisanpassungen finden für den Verbrauchspreis (VP) und den Grundpreis (GP) zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt:

- 1. April: Zum Anpassungstermin werden für die unter 2.3 genannten Indexwerte die jeweiligen Mittelwerte aus dem 2. Halbjahr des letzten Kalenderjahres berücksichtigt.
- 1. Oktober: Zum Anpassungstermin werden für die unter 2.3 genannten Indexwerte die jeweiligen Mittelwerte aus dem 1. Halbjahr des aktuellen Kalenderjahres berücksichtigt.

1.4.2 Die für die Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungsfaktoren und die Preisglieder werden auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Grundpreis (GP) und der Wärmeverbrauchspreis (VP) werden auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Steuern und Abgaben

Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz (derzeit 7 %) zusätzlich berechnet. Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die jeweiligen Preise entsprechend.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Dies gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist DEW21 zu einer Weitergabe verpflichtet, oder falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.